

Bundesamt für Energie  
3003 Bern  
anna.baumgartner@bfe.admin.ch

Bern, 26. Juni 2013 // bv

G:\HK\Rechtsdienst\Vernehmlassungen\201306\_Juni\_Totalrevision\_Kernenergiehaftpflichtverordnung\20130614\_Stellungnahme\_Totalrevision\_KHV.docx

## **Totalrevision der Kernenergiehaftpflichtverordnung (KHV)**

### **Stellungnahme des Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. März 2013 haben Sie uns zur Vernehmlassung zur Totalrevision der Kernenergiehaftpflichtverordnung eingeladen. Der Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS) vertritt seit 1927 die Interessen von heute rund 4'000 Garagebetrieben in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Wir bedanken uns für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung Stellung beziehen zu können und äussern uns zur Vorlage wie folgt:

Die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie wird mit dem Pariser Übereinkommen (PÜ) und dem Brüsseler Zusatzübereinkommen (BZÜ) international koordiniert und konsistent geregelt. Die Schweiz hat das PÜ im Frühjahr 2009 ratifiziert, und mit dem Kernenergiehaftpflichtgesetz (KHG) hat die Schweiz das den internationalen Übereinkommen zu Grunde liegende Konzept übernommen.

Der AGVS unterstützt die Ratifizierung der internationalen Übereinkommen durch die Schweiz und deren Anwendung. Die hier vorgeschlagene Änderung der Kernenergiehaftpflichtverordnung lehnen wir hingegen ab, denn sie verändert das in den Übereinkommen festgelegte Konzept der Gesamtdeckungssumme für allfällige Schadenfälle. Stattdessen plädieren wir für eine konsequente Umsetzung der internationalen Übereinkommen und können in diesem Sinne einer Erhöhung der Gesamtdeckungssumme auf 1'200 Mio. Euro pro Kernanlage zustimmen. Dabei ist die im PÜ verwendete und im KHG nicht veränderte Methodik der Gesamtdeckung pro Kernanlage zu übernehmen und zwar unabhängig davon, ob der Schaden durch den Betrieb der Kernanlage oder durch einen zugehörigen Transport entstanden ist. Für eine von diesem Konzept abweichende Regelung bräuchte es eine Grundlage in einem formellen Gesetz. Es gibt jedoch weder im PÜ noch im KHG eine separate Haftungsnorm für Transporte.

Ausserdem muss es weiterhin möglich sein, Transporte mit sehr geringem Gefährdungspotential (z.B. Materialproben oder schwach radioaktive Betriebsabfälle) unter den Haftpflichtbestimmungen für Transporte von Gefahrgut abzuwickeln. Durch den Entwurf der Kernenergiehaftpflichtverordnung in der aktuell vorliegenden Form würde diesbezüglich eine unnötige

Ungleichbehandlung entstehen. Es ist nicht nachzuvollziehen, wieso Transporte mit vergleichbarer Radioaktivität/Toxizität und somit mit vergleichbarem Gefährdungspotential unterschiedlichen Gesetzgebungen und Versicherungspflichten unterliegen sollen, nur weil der Ursprung der radioaktiven Materialien eine Kernanlage ist.

Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)



Urs Wernli  
Zentralpräsident



Katrin Portmann  
Mitglied der Geschäftsleitung